

PROSPEKT

I. ALLGEMEINE MERKMALE

- **Bezeichnung:**
EDMOND DE ROTHSCHILD PATRIMOINE
- **Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem OGAW errichtet wurde:**
Fonds Commun de Placement (FCP) französischen Rechts.
Dieser OGAW ist ein Zuflussfonds des Master-Teilfonds des SICAV luxemburgischen Rechts Edmond de Rothschild Fund – Income Europe (Anteilsklasse O EUR).
- **Datum der Auflegung und vorgesehene Laufzeit:**
Dieser OGAW wurde am 14. Mai 2003, von der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers („AMF“) zugelassen.
Der OGAW wurde am 26. Mai 2003, für eine Dauer von 99 Jahren errichtet.
- **Überblick über das Verwaltungsangebot:**
Der OGAW verfügt über 3 Anteilsklassen.
Der OGAW verfügt über keine Teilfonds.

Anteilsart	ISIN-Code	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Währung	Mindestanlagebetrag bei der Erstzeichnung*	Zulässige Anleger
Anteilsklasse A	FR0010041822	Nettoergebnis: Kapitalisierung Realisierte Nettogewinne: Kapitalisierung	Euro	1 Anteil	Alle Anleger
Anteilsklasse D	FR0011075365	Nettoergebnis: Ausschüttung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung und/oder Ausschüttung und/oder Wiederanlage	Euro	1 Anteil	Alle Anleger
Anteilsklasse I	FR0010831552	Nettoergebnis: Kapitalisierung Realisierte Nettogewinne: Kapitalisierung	Euro	500.000 Euro	Institutionelle Anleger

* Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung gilt nicht für Zeichnungen durch die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder demselben Konzern angehörige Personen.

- **Adresse, unter der der letzte Jahresbericht und der letzte Halbjahresbericht angefordert werden können:**
Der Versand der letzten Jahres- und Halbjahresberichte erfolgt innerhalb von acht Werktagen auf formlose schriftliche Anfrage des Anteilhabers an Edmond de Rothschild Asset Management (France) – 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08, Frankreich.
Die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier genehmigten Informationsunterlagen zum Master-OGAW Edmond de Rothschild Fund – Income Europe nach luxemburgischem Recht sind bei Edmond de Rothschild Asset Management (France), 47 rue du Faubourg Saint-Honoré - 75401 PARIS CEDEX 08, Website www.edram.fr, erhältlich.

II. FÜR DEN FCP TÄTIGE STELLEN:

- **Verwaltungsgesellschaft:**
EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)
Aktiengesellschaft (S.A.) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von der französischen Finanzaufsichtsbehörde AMF am 15. April 2004 unter der Nummer GP 04000015 als Portfolio-Verwaltungsgesellschaft zugelassen.
Sitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré, 75401 Paris Cedex 08, Frankreich
- **Depotbank:**
EDMOND DE ROTHSCHILD (FRANCE)
Aktiengesellschaft (S.A.) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von Banque de France-CECEI am 28. September 1970 als Kreditinstitut zugelassen.
Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08, Frankreich

Beschreibung der Aufgaben der Depotbank:

Edmond de Rothschild (France) erfüllt die in den anwendbaren Richtlinien definierten Aufgaben, und zwar:

- Die Verwahrung der Vermögenswerte des OGAW,
- Die Kontrolle, dass die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß erfolgen,
- Die Überwachung der Geldflüsse der OGAW.

Betreuung und Verwaltung von Interessenskonflikten:

Die Depotbank EdR (France) und die Verwaltungsgesellschaft EdRAM (France) gehören zu derselben Gruppe, Edmond de Rothschild. Sie haben entsprechend den anwendbaren Richtlinien Grundsätze und Verfahren eingerichtet, die ihrer Größe, Organisation und Art ihrer Geschäftstätigkeit angemessen und dazu geeignet sind, Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenskonflikten zu ergreifen, die sich aus dieser Verbindung ergeben können.

Beauftragte:

Die Depotbank hat für die Verwahrung von Wertpapieren die Depotbank CACEIS Bank beauftragt. Eine Beschreibung der beauftragten Depotfunktionen, eine Liste der nachgeordneten Beauftragten der CACEIS Bank sowie Informationen über etwaige Interessenkonflikte, die sich aus diesen Delegationen ergeben können, sind auf der Website der CACEIS Bank verfügbar: www.caceis.com
Die aktualisierten Informationen werden Inhabern auf formlose schriftliche Anfrage an die Depotbank binnen acht Arbeitstagen zur Verfügung gestellt.

- **Beauftragte zentrale Verwaltungsstelle:**
EDMOND DE ROTHSCHILD (FRANCE) ist mit der Erfüllung der Funktionen in Verbindung mit der Führung der Passiva beauftragt: Die Zentralisierung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge einerseits und die Verwaltung des Emissionskontos des OGAW andererseits.
- **Mit der Führung des Ausgabekontos beauftragte Stelle:**
EDMOND DE ROTHSCHILD (FRANCE)
Aktiengesellschaft (S.A.) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von Banque de France-CECEI am 28. September 1970 als Kreditinstitut zugelassen.
Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08, Frankreich
- **Verwahrstelle**
CACEIS Bank
Société anonyme
Vom CECEI zugelassenes Kreditinstitut
Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge, Frankreich
Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX, Frankreich

EDMOND DE ROTHSCHILD PATRIMOINE

Die Verwahrstelle ist für Rechnung der Depotbank für die Verwahrung und Veräußerung der Anteile des OGAW sowie für die Zahlung und Lieferung der gesammelten und von der Depotbank übermittelten Anträge zuständig. Sie übernimmt außerdem die Zahlungsabwicklung der Anteile des OGAW (Wertpapiergeschäfte, Vereinnahmung der Erträge).

- **Abschlussprüfer:**

Grant Thornton Audit

Sitz: 29 rue du Pont – 92200 Neuilly-sur-Seine

Zeichnungsberechtigter: Christophe BONTE

- **Vertriebsstelle:**

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

Aktiengesellschaft (S.A.) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von der französischen Finanzaufsichtsbehörde AMF am 15. April 2004 unter der Nummer GP 04000015 als Portfolio-Verwaltungsgesellschaft zugelassen.

Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré -75401 Paris Cedex 08

Telefon: 00 33 1 40 17 25 25

E-Mail: contact@edram.fr

Fax: 00 33 1 40 17 24 42

Website: www.edram.fr

Edmond de Rothschild Asset Management (France) ist für den Vertrieb des OGAW verantwortlich und kann die tatsächliche Ausführung dieser Aufgabe an einen nach eigenem Ermessen bestimmten Dritten übertragen. Außerdem sind der Verwaltungsgesellschaft nicht alle Vertriebsstellen der Anteile des OGAW bekannt, da diese auch ohne Beauftragung tätig werden können.

Unabhängig davon, welche Gesellschaft schließlich als Vertriebsstelle auftritt, stehen die Vertriebsmitarbeiter von Edmond de Rothschild Asset Management (France) den Anteilhabern für weitere Informationen oder Anfragen im Zusammenhang mit dem OGAW am Gesellschaftssitz zur Verfügung.

- **Mit der Rechnungsführung beauftragte Stelle:**

CACEIS FUND ADMINISTRATION

Aktiengesellschaft (S.A.) mit einem Stammkapital von 5.800.000 €

Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge, Frankreich

Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX, Frankreich

Die Verwaltungsgesellschaft Edmond de Rothschild Asset Management (France) beauftragt Caceis Fund Administration mit der Rechnungsführung für den OGAW.

Der Gesellschaftszweck von Caceis Fund Administration besteht insbesondere in der Bewertung und der Buchführung von Finanzportfolios. Hierzu verarbeitet die Gesellschaft hauptsächlich Finanzinformationen hinsichtlich der Portfolios, berechnet Nettoinventarwerte, kümmert sich um die Rechnungslegung der Portfolios, um die Erstellung von Konten- und Finanzaufstellungen und -informationen sowie die Ausfertigung verschiedener gesetzlich vorgeschriebener oder spezifischer Aufstellungen.

- **Mit der Finanzverwaltung beauftragte Stelle:**

Entfällt

- **Zur Entgegennahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen befugte Stellen:**

EDMOND DE ROTHSCHILD (FRANCE)

47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08, Frankreich

CACEIS Bank, Luxembourg Branch

5, allée Scheffer - L-2520 Luxemburg

III. FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG

3.1 ALLGEMEINE MERKMALE:

- **Merkmale der Anteilklassen:**

- ISIN-Code:

Anteilkategorie A: FR0010041822

Anteilkategorie D: FR0011075365

Anteilkategorie I: FR0010831552

- Mit den Anteilen verbundene Rechte: Der Fonds ist ein Gemeinvermögen bestehend aus Finanzinstrumenten und Einlagen, dessen Anteile auf Anfrage der Inhaber zum Nettoinventarwert zuzüglich bzw. abzüglich der Kosten und

Gebühren ausgegeben und zurückgenommen werden. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Vermögen des FCP, das sich nach der Anzahl der in seinem Besitz befindlichen Anteile bemisst.

- Eintragung in ein Register: Die Zulassung der Anteile erfolgt durch Euroclear France. Die Anteile gelten vor ihrer Zulassung als Namenspapiere und nach ihrer Zulassung als Inhaberpapiere. Die Rechte der Inhaber von Namensanteilen werden durch die Eintragung in einem von der Depotbank geführten Register repräsentiert. Die Rechte der Inhaber von Inhaberanteilen werden durch eine Eintragung in einem vom Zentralverwahrer (Euroclear France) im Namen der Verwahrstelle geführten Konto repräsentiert.
- Stimmrechte: Da die den FCP betreffenden Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden, ist mit den gehaltenen Anteilen kein Stimmrecht verbunden.
- Form der Anteile: Inhaberanteile
- Stückelung (Aufteilung)
Die Anteile der Klasse „A“ werden Form von ganzen Zahlen oder Zehntausendstelanteilen angegeben. Anteile der Klassen „D“ und „I“ werden in ganzen Zahlen oder in Tausendstel-Anteilen angegeben.

- **Abschlussstichtag:**

Letzter Börsengeschäftstag im März.

Das erste Geschäftsjahr wurde am 30. Juni 2004 abgeschlossen.

Ab dem 1. Juli 2009 wurde der Monat, in dem der Berichtszeitraum des OGAW abgeschlossen wurde, vom letzten Börsengeschäftstag im Juni auf den letzten Börsengeschäftstag im Dezember verlagert. Das Geschäftsjahr 2009 wurde ausnahmsweise auf 6 Monate verkürzt und endete am 31. Dezember 2009.

Ab dem am 29. Dezember 2017 endenden Geschäftsjahr ist der letzte Börsenhandelstag der März. Das Geschäftsjahr 2018 ist ausnahmsweise auf 3 Monate verkürzt und endet am 29. März 2018.

- **Steuerliche Behandlung:**

Die FCP sind aufgrund ihres Miteigentumscharakters von Rechts wegen von der Körperschaftsteuer befreit und gelten als transparent.

Somit stellen die bei der Rücknahme von Anteilen des FCP (oder bei Auflösung des FCP) erzielten Gewinne oder Verluste Kapitalerträge oder -verluste dar, die als solche besteuert werden, wobei die steuerliche Behandlung von der individuellen Situation des Anteilinhabers (Wohnsitzstaat, natürliche oder juristische Person, Zeichnungsort usw.) abhängt. Liegt der steuerliche Wohnsitz des Anteilinhabers nicht in Frankreich, können diese Kapitalerträge gegebenenfalls einer Quellensteuer unterliegen. Des Weiteren können auch nicht realisierte Kapitalerträge in manchen Fällen einer Besteuerung unterliegen. Schließlich wird der Anteilinhaber darauf hingewiesen, dass der FCP aus den thesaurierenden Anteilen der Klassen „A“ und „I“ sowie einem ausschüttenden Anteil der Klasse „D“ besteht. Im Falle von Unklarheiten betreffend die steuerliche Behandlung wird dem Anteilinhaber geraten, sich an einen Steuerberater zu wenden, um die auf seine persönliche Situation anwendbaren Steuervorschriften vor Zeichnung von Anteilen des Fonds festzustellen.

- **Besondere steuerliche Behandlung:**

Entfällt.

3.2 SONDERBESTIMMUNGEN:

- **Höhe eines Engagements in anderen OGAW, FIA oder Investmentfonds ausländischen Rechts:**

Der OGA kann mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteilen oder Aktien von OGA anlegen.

- **Zufluss-OGAW:**

Mindestens 85 % des OGAW werden in der Anteilsklasse O EUR des Luxemburger Teilfonds Edmond de Rothschild Fund - Income Europe und zusätzlich in bar angelegt.

- **Anlageziel:**

Dieser OGAW ist ein Zufluss-Fonds des Teilfonds der SICAV luxemburgischen Rechts Edmond de Rothschild Fund – Income Europe (Anteilsklasse O EUR).

Aufgrund seiner eigenen Kosten unterscheidet sich das Anlageziel des Zufluss-OGAW von dem seines Master-OGAW, so dass seine Wertentwicklung unter der der Anteilsklasse O EUR des Master-Fonds liegt.

Somit ist das Anlageziel des Zufluss-Fonds, einen regelmäßigen Nettoertrag von 2,60 % pro Jahr für die Anteilsklassen A und D und 3,30 % pro Jahr für die Anteilsklasse I zu erzielen.

- **Referenzindex:**

Das Anlageziel des Master-OGAW bezieht sich nicht auf einen Marktindex.

• **Anlagestrategie:**

Mindestens 85 % des Zufluss-OGAW des Teilfonds der SICAV luxemburgischen Rechts Edmond de Rothschild Fund - Income Europe (Anteilsklasse O EUR) werden in seinen Master-OGAW und zusätzlich in liquiden Mitteln angelegt.

Der Teilfonds der SICAV luxemburgischen Rechts Edmond de Rothschild Fund – Income Europe (Aktienklasse O EUR) bewirbt ökologische, soziale und Unternehmensführungskriterien (ESG) im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088, der sogenannten „Offenlegungsverordnung“ oder „SFDR“. In dieser Eigenschaft bewirbt der Feeder-OGAW ESG-Kriterien im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088, der sogenannten „Offenlegungsverordnung“ oder „SFDR“, und unterliegt einem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im nachstehend beschriebenen Risikoprofil des Master-Teilfonds definiert.

Der OGAW bezieht das Nachhaltigkeitsrisiko mit ein und berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen bei seinen Anlageentscheidungen.

Der Master-Teilfonds trägt außerdem ein SRI-Label. Der Feeder-OGAW trägt kein SRI-Label.

Erinnerung an das Anlageziel und die Anlagestrategie des Master-OGAW:

Der Teilfonds strebt eine Rendite von 4 % p. a. über den empfohlenen Anlagehorizont an, indem er in europäische Beteiligungspapiere und festverzinsliche Wertpapiere investiert, die attraktive Renditen und nachhaltige Dividenden bieten und von Unternehmen ausgegeben werden, die umweltbezogene, soziale und Unternehmensführungskriterien (ESG) erfüllen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und er wird nicht unter Bezugnahme auf einen Index verwaltet.

Der Teilfonds zielt darauf ab, Unternehmen auszuwählen, die sich auf eine gute Handhabung von Risiken und Gelegenheiten im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) konzentrieren. Das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet zu diesem Zweck einen exklusiven verantwortungsvollen Anlageansatz, der Unternehmen mit einem hohen ESG-Rating bevorzugt, unabhängig von ihrer Kapitalisierung, ihrem Sektor und ihrem Finanzrating, und das entweder auf einem eigenen ESG-Rating oder auf einem Rating einer externen Ratingagentur für außerfinanzielle Ratings basiert. Mindestens 90 % der Unternehmen im Portfolio haben ein ESG-Rating. Das Auswahlverfahren umfasst ein positives Screening über einen „Best-in-Universe“-Ansatz und ein negatives Screening, wobei der Anlageverwalter eine formale Ausschlusspolitik anwendet, die umstrittene Unternehmen im Zusammenhang mit Waffen, Kohle und Tabak ausschließt. Somit wird das zulässige Anlageuniversum um 20 % reduziert und nach ESG-Kriterien definiert. Weitere Informationen über den verantwortungsvollen Anlageansatz des Teilfonds finden Sie auf der Website des Anlageverwalters, einschließlich des Transparenzkodex des Teilfonds: <https://www.edmond-de-rothschild.com/en/Pages/Responsible-investment.aspx>.

Der Teilfonds fällt unter Artikel 8(1) der Offenlegungsverordnung, da er eine Gesamtheit von ESG-Merkmalen bewirbt, auch wenn kein Referenzindex benannt wurde, um diese ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In Anbetracht seiner ESG-Strategie bevorzugt der Teilfonds ökologische Merkmale, tätigt jedoch keine Anlagen in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Rahmen der europäischen Taxonomieverordnung, und folglich gilt der Grundsatz „keinen erheblichen Schaden verursachen“ nicht für die zugrunde liegenden Anlagen dieses Teilfonds.

Der Teilfonds investiert sein Nettovermögen zu mindestens 50 % in auf Euro lautende Unternehmensanleihen. Zu diesen Unternehmensanleihen gehören von Unternehmen ausgegebene vorrangige Forderungspapiere, nachrangige Forderungspapiere, Wandelanleihen, CoCo-Anleihen und Umtauschanleihen.

Dabei kann es sich um Titel mit und ohne Investment-Grade-Rating oder ohne Rating handeln. Die Anlage in bedingten Wandelanleihen darf höchstens 20 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen. Gemäß den Erwartungen des Anlageverwalters wird das Engagement des Teilfonds an den europäischen Aktienmärkten in einer Bandbreite von 0 % bis 50 % des Nettovermögens gehalten.

Direkte Investitionen in Aktien werden aus Aktien bestehen:

- *die in der Eurozone, dem Vereinigten Königreich, der Schweiz, Dänemark, Schweden und Norwegen ausgegeben werden; die an den Börsen der Eurozone notiert sind und ein Engagement in diesen Ländern aufweisen; und*
- *die von Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mehr als 500 Millionen Euro zum Zeitpunkt der Anlage ausgegeben werden.*

Die Anlagen des Teilfonds in Titeln, die in Schwellenländern ausgegeben werden, dürfen höchstens 10 % des Nettovermögens betragen. Anlagen in festverzinslichen Titeln, die auf andere Währungen als den Euro lauten,

werden voraussichtlich abgesichert. Insgesamt wird das Währungsrisiko des Portfolios höchstens 10 % des Nettovermögens betragen.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente verwenden, um sein Anlageziel zu erreichen. Diese Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Dazu kann unter anderem Folgendes gehören:

- **Optionen auf Termingeschäfte**
- **Kreditoptionen**
- **Zinsoptionen**
- **Devisenoptionen**
- **Zinstermingeschäfte**
- **Währungsswaps**
- **Standard-Zinstermingeschäfte**
- **Inflationsswaps**
- **Zinsswaps**
- **Devisenterminkontrakte**
- **Single-Name-CDS**
- **Swaptions**
- **Index-CDS**
- **Optionen auf Anleihen-ETF**
- **Total Return Swaps**
- **Anleihenterminkontrakte.**

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien oder Anteile von OGAW oder in andere Investmentfonds investieren.

Die Duration des Portfolios wird in einem Bereich von 0 bis 7 gehalten.

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere investieren, die für eingebettete Derivate geeignet sind. Insbesondere kann der Teilfonds in Wandelanleihen, CoCo-Anleihen, Umtauschanleihen, Credit Linked Securities, Optionsscheine und EMTN investieren.

Der maximale Anteil der Vermögenswerte, der durchschnittlich für SFT (nur Rückkaufgeschäfte) und TRS genutzt werden kann, darf insgesamt höchstens 25 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen. Im Allgemeinen wird die Verwendung von Rückkaufgeschäften wahrscheinlich nicht mehr als 25 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen. Im Allgemeinen wird die Verwendung von TRS wahrscheinlich nicht mehr als 25 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen.

Der Teilfonds nutzt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.

• **Risikoprofil:**

Ihr Geld wird in erster Linie in Finanzinstrumenten angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen den Entwicklungen und Risiken des Marktes.

Die nachstehende Auflistung der Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es bleibt jedem Anleger überlassen, das mit einer solchen Anlage verbundene Risiko zu prüfen und sich unabhängig von der Unternehmensgruppe Edmond de Rothschild seine eigene Meinung zu bilden. Dazu wird den Anlegern empfohlen, sich gegebenenfalls in Bezug auf alle relevanten Fragen von Experten beraten zu lassen, insbesondere um sicherzustellen, dass diese Anlage ihrer individuellen finanziellen und rechtlichen Situation angemessen ist.

Die Hauptrisiken, denen der OGAW ausgesetzt sein kann, sind die Risiken, denen der Master-OGAW Edmond de Rothschild Fund - Income Europe wie nachfolgend dargelegt ausgesetzt ist. Dementsprechend ist das Risikoprofil des Zufluss-OGAW mit dem des Master-OGAW identisch.

Risikoprofil des Master-OGAW zur Erinnerung:

Die Anlagen des Portfolios unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die mit Anlagen in Wertpapieren verbunden sind, und es kann nicht garantiert werden, dass der Kapitalwert steigt oder Ausschüttungen vorgenommen werden. Der Wert der Anlagen und Erträge, die sie generieren, und somit der

Wert der Anteile des Portfolios kann sowohl fallen als auch steigen. Der Anleger hat dabei keine Garantie, dass er den investierten Betrag zurückerhält. Zu den Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Aktien (und aktienähnlichen Wertpapieren) gehören erhebliche Kursschwankungen, Informationen zum Nachteil des Emittenten oder des Marktes und der Nachrangigkeit der Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Unternehmens. Potenzielle Anleger sollten auch die Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen, möglichen Wechselkursprüfungen und anderen Einschränkungen berücksichtigen.

Dem Anleger sollte bewusst sein, dass der Fonds Kreditrisiken ausgesetzt sein kann.

Darüber hinaus werden die Anleger dieses Teilfonds, der in CoCo-Anleihen anlegen darf, auf die mit einer Anlage in diese Art von Instrumenten verbundenen Risiken hingewiesen.

Abhängig von den für die jeweilige CoCo-Anleihe festgelegten Bedingungen können bestimmte auslösende Ereignisse – einschließlich Ereignissen, über die der Emittent der CoCo-Anleihe die Kontrolle hat – zu einer dauerhaften Herabschreibung der Kapitalanlage und/oder aufgelaufenen Zinsen auf null oder zu einer Wandlung der Anleihe in Aktien führen. Zu diesen auslösenden Ereignissen gehören unter anderem (i) eine Verringerung der Quote des harten Kernkapitals (CT1/CET1) (oder anderer Kapitalquoten) der emittierenden Bank unter eine vordefinierte Grenze, (ii) die subjektive Feststellung einer Regulierungsbehörde über die „fehlende Bestandsfähigkeit“ einer Institution – d. h. die emittierende Bank benötigt die Unterstützung der Behörden, um zu verhindern, dass sie zahlungsunfähig wird, Insolvenz anmelden muss, die meisten ihrer Schulden bei Fälligkeit nicht begleichen oder anderweitig ihre Tätigkeit nicht fortsetzen kann – und die Aufforderung zur Umwandlung der CoCo-Anleihen in Aktien unter Umständen, die sich der Kontrolle des Emittenten entziehen, oder (iii) der Beschluss einer Kapitalspritze durch eine nationale Behörde. Die Anleger der Teilfonds, die in CoCo-Anleihen anlegen dürfen, werden über die nachfolgenden Risiken informiert, die mit der Anlage in dieser Art von Instrumenten verbunden sind.

Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur

Im Gegensatz zur konventionellen Kapitalstruktur können Inhaber von CoCo-Anleihen einen Kapitalverlust erleiden, der keine Auswirkungen auf die Aktionäre hat. In bestimmten Situationen werden die Inhaber von CoCo-Anleihen vor den Aktionären Verluste erleiden. Dies steht im Widerspruch zur üblichen Kapitalstrukturhierarchie, in der erwartet wird, dass zuerst die Aktionäre Verluste erleiden.

Aufschubrisiko bei Rückzahlungen

Die meisten CoCo-Anleihen werden in Form von unbefristeten Instrumenten ausgegeben, die nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zu einem vorher festgelegten Betrag zurückgezahlt werden können. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass unbefristete CoCo-Anleihen am Tag des Rückkaufs erstattet werden. Unbefristete CoCo-Anleihen sind eine Form von langfristigem Kapital. Es ist möglich, dass der Anleger die Rückzahlung des Kapitals nicht wie erwartet am Tag des Rückkaufs oder an einem bestimmten Tag erhält.

Unbekanntes Risiko

Die Struktur der CoCo-Anleihen ist innovativ, hat sich aber noch nicht bewährt. Es ist nicht bekannt, wie sich diese Produkte in einem unruhigen Umfeld verhalten, in dem die zugrunde liegenden Elemente dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden. Wird der Markt das Eintreten eines auslösenden Ereignisses bei einem einzelnen Emittenten oder die Aussetzung der Kuponzahlung eines einzelnen Emittenten als Einzelfall oder systemweites Ereignis betrachten? Im letzteren Fall kann es zu einer Ansteckung der Kurse und der Volatilität der gesamten Anlageklasse kommen. Dieses Risiko könnte wiederum in Abhängigkeit vom Maß der Arbitrage des Basiswertes erhöht werden. Darüber hinaus ist die Preisbildung in einem weniger liquiden Markt möglicherweise immer stärkeren Spannungen ausgesetzt.

Risiko der sektoriellen Konzentration

CoCo-Anleihen werden von Banken und Versicherungen ausgegeben. Wenn ein Teilfonds in erheblichem Umfang in CoCo-Anleihen investiert, hängt seine Wertentwicklung stärker von der Gesamtlage des Finanzdienstleistungssektors ab als bei einem Teilfonds, der eine stärker diversifizierte Strategie verfolgt.

Liquiditätsrisiko

Unter bestimmten Umständen kann es schwierig sein, einen Käufer für CoCo-Anleihen zu finden, und der Verkäufer kann gezwungen sein, einen erheblich geringeren Wert der Anleihe als erwartet zu akzeptieren, um sie zu verkaufen.

Risiken in Verbindung mit der Nutzung von ESG-Kriterien im Rahmen der Anlagen:

Die Anwendung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen des Anlageverfahrens kann aus anderen Gründen als Anlagegründen zum Ausschluss der Titel bestimmter Emittenten führen. Daher stehen bestimmte Marktgelegenheiten, die für Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien nutzen, verfügbar sind, dem Teilfonds möglicherweise nicht zur Verfügung, und die Performance des Teilfonds kann bisweilen

jene vergleichbarer Fonds, die nicht solche Kriterien nutzen, übertreffen oder hinter dieser zurückbleiben. Die Auswahl der Anlagen kann zum Teil auf einem Ausschluss-ESG-Ratingverfahren oder auf Ausschlusslisten basieren, die zum Teil auf Daten Dritter beruhen. Da es keine gemeinsamen oder harmonisierten Definitionen und Formulierungen für die Integration der ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene gibt, ist es möglich, dass Anlageverwalter bei der Definition von ESG-Zielen und der Ermittlung, ob diese Ziele von den von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden, unterschiedliche Ansätze verfolgen. Dies bedeutet auch, dass es schwierig sein kann, Strategien zu vergleichen, die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien einbeziehen, da die Auswahl und Gewichtung bestimmter ausgewählter Anlagen bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein kann oder auf Indikatoren basieren kann, die zwar gleich lauten, denen aber unterschiedliche Bedeutungen zugrunde liegen. Die Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass der subjektive Wert, den sie ggf. bestimmten Arten von ESG-Kriterien beimessen, erheblich von jenem abweichen kann, den der Anlageverwalter im Rahmen seiner Methodik ansetzt. Aufgrund fehlender harmonisierter Definitionen profitieren bestimmte Anlagen ggf. nicht von einer steuerlichen Vorzugsbehandlung oder Gutschriften, da die ESG-Kriterien möglicherweise auf andere Weise beurteilt werden, als dies ursprünglich vorhergesehen wurde.

- Nachhaltigkeitsrisiko:

Bezeichnet ein Ereignis oder eine Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten eine erhebliche tatsächliche oder mögliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte und potenziell einen vollständigen Verlust ihres Werts verursachen könnte, was Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des betroffenen Teilfonds haben könnte.

Risiken im Zusammenhang mit Zufluss-OGAW:

- Kapitalverlustrisiko:

Da der OGAW mit keinerlei Kapitalgarantie oder Schutz ausgestattet ist, ist es möglich, dass der anfängliche Anlagebetrag nicht in vollem Umfang zurückgezahlt wird, selbst wenn der empfohlene Anlagehorizont eingehalten wird.

• **Garantie oder Schutz:**

entfällt

• **Zulässige Anleger und Profil des typischen Anlegers:**

Die Anteilklassen A und D stehen allen Anlegerkategorien zur Zeichnung offen.

Die Anteile der Klasse I sind für institutionelle Anleger bestimmt, die in der Lage sind, im Rahmen der Erstzeichnung Anteile im Wert von 500.000 Euro zu zeichnen.

Dieser OGAW ist insbesondere für Anleger geeignet, die über einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren unabhängig von der Marktsituation eine maximale Rendite erzielen möchten.

Die Anteilklassen dieses OGAW sind und werden nicht entsprechend dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung („Securities Act 1933“) in den Vereinigten Staaten registriert oder kraft eines anderen Gesetzes der Vereinigten Staaten zugelassen. Die Anteile dieser Klassen dürfen weder in den Vereinigten Staaten (einschließlich ihrer Territorien und Besitzungen) angeboten, dort verkauft oder dorthin übertragen werden, noch unmittelbar oder mittelbar einer „US Person“ (im Sinne von Regulation S des Securities Act von 1933) zugutekommen.

Der OGAW kann Anteile oder Aktien von Zielfonds zeichnen, die sich an Angeboten von Neuemissionen von US-Wertpapieren („US-Börsengänge“) beteiligen können, oder sich direkt an US-Börsengängen beteiligen. Die Financial Industry Regulatory Authority (FINRA) hat gemäß den FINRA-Regeln 5130 und 5131 (die „Regeln“) Verbote für die Zulässigkeit bestimmter Personen zur Teilnahme an der Zuweisung von US-Börsengängen erlassen, wenn der/die wirtschaftliche(n) Eigentümer dieser Konten in der Finanzdienstleistungsbranche tätig sind (insbesondere ein Eigentümer oder Angestellter eines FINRA-Mitgliedsunternehmens oder eines Fondsmanagers) („eingeschränkte Personen“) oder ein leitender Angestellter oder Mitglied eines Führungs- oder Aufsichtsgremiums eines US-amerikanischen oder nicht US-amerikanischen Unternehmens, das möglicherweise eine Geschäftsbeziehung zu einem FINRA-Mitgliedsunternehmen unterhält („betroffene Personen“). Der OGAW darf nicht zugunsten oder im Auftrag einer „US-Person“ im Sinne der „Regulation S“ angeboten oder verkauft werden und darüber hinaus nicht Anlegern angeboten oder an diese verkauft werden, die gemäß den FINRA-Regeln als „eingeschränkte Personen“ oder „betroffene Personen“ gelten. Bei Zweifeln bezüglich ihres Status sollten Anleger den Rat ihres Beraters einholen.

Die empfohlene Höhe der Anlage in diesem OGAW ist von der persönlichen Situation des Anlegers abhängig. Dem Anteilinhaber wird deshalb empfohlen, sich bezüglich der Höhe der Anlage von einem Experten beraten zu lassen und im Rahmen dessen seine Anlagen zu diversifizieren und den Anteil des Finanzportfolios oder der Vermögenswerte zu bestimmen, die in diesen OGAW investiert werden sollen, insbesondere im Hinblick auf den empfohlenen Anlagehorizont, die oben genannten Risiken, sein persönliches Vermögen, seine Anforderungen und seine persönlichen Ziele. Auf alle Fälle wird jedem Anteilinhaber unbedingt empfohlen, sein Portfolio ausreichend zu diversifizieren, um seine Anlagen nicht allein in den Risiken dieses OGAW zu engagieren.

- Empfohlener Mindestanlagehorizont: mindestens 5 Jahre

• **Bestimmungen zur Feststellung und Verwendung ausschüttungsfähiger Beträge:**

Ausschüttungsfähige Beträge	Anteilklassen „A“ und „I“	Anteilsklasse „D“
Zuweisung des Nettoertrags	Kapitalisierung	Ausschüttung
Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste	Kapitalisierung	Thesaurierung (vollständig oder teilweise) oder Ausschüttung (vollständig oder teilweise) oder Wiederanlage (vollständig oder teilweise) auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft

• **Ausschüttungshäufigkeit:**

Thesaurierende Anteilklassen: keine

Ausschüttende Anteilklassen: jährlich mit eventuellen Vorabausschüttungen. Die Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt binnen maximal fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres bzw. für Vorabausschüttungen innerhalb eines Monats nach dem Datum des vom Abschlussprüfer bescheinigten Umstands.

• **Merkmale der Anteilklassen:**

Der OGAW verfügt über 3 Anteilklassen: Anteilklassen „A“, „D“ und „I“.

Die Anteile der Klasse A lauten auf Euro und werden in ganzen oder Zehntausendstel von Anteilen ausgedrückt.

Die Anteile der Klasse D lauten auf Euro und werden in ganzen oder Tausendstel von Anteilen ausgedrückt.

Die Anteile der Klasse I lauten auf Euro und werden in ganzen oder Tausendstel von Anteilen ausgedrückt.

• **Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten:**

Stichtage und Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: Täglich, ausgenommen Feiertage und handelsfreie Tage an französischen Handelsplätzen (siehe offizieller Kalender von Euronext Paris S.A.) sowie jeder Geschäftstag in Luxemburg, außer an Karfreitag und dem 24. Dezember (Heiligabend).

Anfänglicher Nettoinventarwert:

Anteilsklasse A: 150 EUR

Anteilsklasse D: 100 EUR

Anteilsklasse I: 100 EUR

Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung:

Anteilsklasse A: 1 Anteil

Anteilsklasse D: 1 Anteil

Anteilsklasse I: 500.000 EUR

Mindestanlage bei Folgezeichnungen:

Anteilsklasse A: 1 Zehntausendstelanteil

Anteilsklasse D: 1 Tausendstelanteil

Anteilsklasse I: 1 Tausendstelanteil

Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen:

Die Anträge werden gemäß der folgenden Tabelle ausgeführt.

Die Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten werden in Geschäftstagen angegeben.

Der Tag der Feststellung des Nettoinventarwerts wird mit „T“ angegeben:

Zusammenlegung von Zeichnungsanträgen	Zusammenlegung von Rücknahmeanträgen	Ausführungsdatum des Antrags	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung von Zeichnungen	Abwicklung von Rückkäufen
T vor 10:00 Uhr	T vor 10:00 Uhr	T	T+1	T+3	T+3*

Im Falle einer Auflösung des Fonds werden die Rückkäufe innerhalb einer Frist von maximal fünf Werktagen abgewickelt.

Mechanismus der Obergrenze für Rücknahmen („Gates“):

Der Feeder-OGAW des Teilfonds der SICAV luxemburgischen Rechts Edmond de Rothschild Fund - Income Europe (Aktien O EUR) ist in seinen Master-OGAW investiert, der einen "Gates"-Mechanismus beinhaltet. Die Rücknahmeanträge im Feeder-OGAW können betroffen sein, wenn dieser Mechanismus in seinem Master-OGAW ausgelöst wird.

Hinweis auf den Mechanismus der Obergrenze für Rücknahmen („Gates“) des Master-Teilfonds:**Die Verwaltungsgesellschaft kann die Liquidität mit folgenden Techniken steuern:**

- **Wie im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ angegeben, kann die Gesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie das Recht der Anteilinhaber, die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zu beantragen, vorübergehend aussetzen.**
- **Wie im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ angegeben, kann die Gesellschaft jederzeit beschließen, wenn die Rücknahmeanträge 10 % der im Umlauf befindlichen Anteile eines Teilfonds überschreiten, die Bearbeitung derjenigen Aufträge, die über die Obergrenze von 10 % hinausgehen, bis zum nächsten Berechnungsdatum des Nettoinventarwerts zu verschieben.**

Die Zeichnungen und Rücknahmen der Anteile der Klasse „A“ werden nach Beträgen oder in ganzzahligen oder in Zehntausendstelanteilen ausgeführt.

Die Zeichnungen und Rücknahmen der Anteile der Klassen „D“ und „I“ werden nach Beträgen oder in ganzzahligen oder in Tausendstelanteilen ausgeführt.

Der Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere ist steuerlich einer Rücknahme und anschließenden Neuzeichnung gleichgestellt. Demnach hängen die jeweils für den Zeichner zur Anwendung kommenden Steuervorschriften sowohl von der besonderen Situation des Zeichners und/oder von den Gesetzen, denen der OGAW unterliegt, ab. In jedem Fall wird den Zeichnern angeraten, sich bei Unklarheiten an ihren Berater zu wenden, um sich über die anwendbaren Steuervorschriften zu informieren.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass bei Anträgen, die an die mit der Entgegennahme der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge betrauten Stellen übermittelt werden, die Frist für die Zusammenfassung der Anträge bei der zentralen Verwaltungsstelle Edmond de Rothschild (France) maßgeblich ist. Folglich können diese betrauten Stellen unter Berücksichtigung ihres eigenen Zeitaufwands bei der Übermittlung an Edmond de Rothschild (France) eigene Fristen setzen, die vor der nachstehend genannten liegen.

Ort und Form der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts:

Edmond de Rothschild (France)

47 rue du Faubourg Saint-Honoré - 75401 Paris Cedex 08

- **Kosten und Gebühren:**

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren:

Die Zeichnungs- und Rücknahmegebühren werden auf den vom Anleger bezahlten Ausgabepreis aufgeschlagen bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom OGAW vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem OGAW bei der Anlage oder Auflösung der Anlage des verwalteten Vermögens entstehen. Die nicht vereinnahmten Gebühren fließen an die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle usw.

Bei Zeichnung und Rücknahme anfallende Kosten zulasten des Anlegers	Bemessungsgrundlage	Satz Anteilsklassen „A“, „D“ und „I“.
Vom OGAW nicht vereinnahmte Zeichnungsgebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Anteilsklasse A: max. 2 %
		Anteilsklasse D: max. 2 %
		Anteilsklasse I: entfällt
Vom OGAW vereinnahmte Zeichnungsgebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Anteilsklasse A: entfällt
		Anteilsklasse D: entfällt
		Anteilsklasse I: entfällt
Vom OGAW nicht vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x	Anteilsklasse A: entfällt

	Anzahl der Anteile	Anteilsklasse D: entfällt
		Anteilsklasse I: entfällt
Vom OGAW vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Anteilsklasse A: entfällt
		Anteilsklasse D: entfällt
		Anteilsklasse I: entfällt

Betriebs- und Verwaltungskosten:

Diese Kosten decken alle dem OGAW direkt in Rechnung gestellten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten ab.

Die Transaktionskosten umfassen die Vermittlungskosten (Maklergebühren, lokale Abgaben usw.) und die gegebenenfalls anfallende Transaktionsprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu diesen Betriebs- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- eine erfolgsabhängige Provision,
- Transaktionsprovisionen, die dem OGAW in Rechnung gestellt werden,
- Kosten im Zusammenhang mit vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren, falls zutreffend.

Die Verwaltungsgesellschaft kann als Vergütung einen Anteil der Finanzverwaltungskosten des OGA an Vermittler wie z. B. Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen, Verwaltungsgesellschaften, Strukturierungsstellen, Vertriebsstellen oder Vertriebsplattformen zahlen, mit denen eine Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Vertrieb, der Platzierung von Anteilen des OGA oder der Herstellung von Kontakten zu anderen Anlegern unterzeichnet wurde. Diese Vergütung ist variabel und hängt von der bestehenden Geschäftsbeziehung mit dem Vermittler und der vom Empfänger dieser Vergütung nachgewiesenen Verbesserung der Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung ab. Diese Vergütung kann ein Pauschalbetrag sein oder auf der Grundlage der aus der Tätigkeit des Vermittlers resultierenden gezeichneten Nettovermögenswerte berechnet werden. Der Vermittler kann Mitglied der Edmond de Rothschild Gruppe sein oder nicht. Jeder Vermittler wird dem Kunden gemäß den für ihn geltenden Vorschriften alle zweckdienlichen Informationen über Kosten und Gebühren sowie seine Vergütung mitteilen.

Weitere Informationen zu den Kosten, die dem OGAW in Rechnung gestellt werden, finden Sie im Basisinformationsblatt (KID) für die entsprechenden Anteilsklassen.

Dem OGAW berechnete Kosten	Bemessungsgrundlage	Satz
Verwaltungskosten. Die Verwaltungskosten umfassen die Finanzverwaltungsgebühren und die Verwaltungsgebühren der Verwaltungsgesellschaft: Depotbank, Fondsbewerter und Abschlussprüfer.	Nettovermögen des OGAW	Anteilsklasse A: max. 1,40 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse D: max. 1,40 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse I: max. 0,70 % inkl. aller Steuern*
Maximale indirekte Kosten (durch Investitionen des OGAW in andere OGA verursachte Kosten)	Nettovermögen des OGA und zugrunde liegenden Investmentfonds	Siehe Gebühren und Provisionen des Master-OGAW – Tabelle unten.
Erfolgsabhängige Provision	Nettovermögen des OGAW	Anteilsklasse A: entfällt
		Anteilsklasse D: entfällt
		Anteilsklasse I: entfällt

* TTC = inkl. aller Steuern.

Die Verwaltungsgesellschaft hat entschieden, im Rahmen dieser Tätigkeit keine MwSt. zu berechnen.

** Ohne Transaktionsprovisionen.

Darüber hinaus trägt der FCP als Zufluss-OGAW indirekt die folgenden Kosten des Master-OGAW.

Erinnerung an Kosten und Gebühren des Master-OGAW:

	Klasse „O“
Unterklasse	EURO

Zeichnungsgebühr	entfällt
Rücknahmegebühr	entfällt
Gebühr für globale Verwaltung	max. 0,45 %
Depot- und Verwaltungskosten	max. 0,30 %
Erfolgsabhängige Provision	entfällt
Steuersatz für Zeichnung	0,01 %

Die Kosten und Gebühren des Master-OGAW werden zu den Kosten des Zufluss-OGAW hinzugerechnet, mit Ausnahme der Gebühr für globale Verwaltung, die vollständig an den Zufluss-OGAW rückübertragen wird.

Jegliche Rückerstattung von Verwaltungskosten der zugrunde liegenden OGA und Anlagefonds an den Master-OGAW wird dem Master-OGAW zugeschrieben. Die Höhe der Verwaltungskosten der zugrunde liegenden OGA und Investmentfonds wird abhängig von eventuellen Rückerstattungen bestimmt, die der OGAW erhält.

Sollte eine Unterverwahrstelle für eine spezielle Transaktion ausnahmsweise eine Transaktionsprovision berechnen, die nicht in obenstehenden Bestimmungen vorgesehen ist, wird eine Beschreibung der Transaktion sowie der berechneten Transaktionsprovisionen in den Rechenschaftsbericht des OGAW aufgenommen.

Selektionsverfahren für Makler:

In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Reglement der französischen Finanzmarktaufsicht („Règlement Général AMF“) hat die Verwaltungsgesellschaft eine „Best Practice für die Selektion bzw. Orderausführung“ von Vermittlern und Gegenparteien eingeführt. Diese Leitlinien zielen darauf ab, nach verschiedenen vordefinierten Kriterien jene Verhandlungspartner und Makler auszuwählen, deren Vorgehensweise bei der Antragsausführung das bestmögliche Resultat bei derselben garantiert. Die Leitlinien von Edmond de Rothschild Asset Management (France) sind auf der Website der Gesellschaft verfügbar: www.edram.fr.

IV. DEN HANDEL BETREFFENDE INFORMATIONEN

• Anlegerinformationen:

Die Sammelstelle für Rücknahme- und Zeichnungsanträge von Anteilen ist:

Edmond de Rothschild (France) (beauftragte zentrale Verwaltungsstelle)

Aktiengesellschaft (S.A.) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von Banque de France-CECEI am 28. September 1970 als Kreditinstitut zugelassen.

Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08, Frankreich

Telefon: 33 (0) 1 40 17 25 25

Für alle weiteren Fragen betreffend den OGAW können Sie sich an die Vertriebsstelle wenden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zusammensetzung des Portfolios der OGA bestimmten Anteilinhaber oder ihren Dienstleistern mit einer Verpflichtung zur Vertraulichkeit zum Zwecke der Berechnung der behördlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II) gemäß den AMF-Vorgaben innerhalb von mehr als 48 Stunden nach der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts übermitteln.

Informationen zur Berücksichtigung der Kriterien für die Erfüllung sozialer, Umwelt- und Governance-bezogener Ziele bei der Verwaltung dieses OGAW finden sich auf der Website www.edram.fr und sind im Jahresbericht des OGAW für das laufende Geschäftsjahr enthalten.

Der Master-Fonds ist nicht im selben Mitgliedstaat wie der Zufluss-OGAW registriert, was sich auf die steuerliche Behandlung des Zufluss-OGAW auswirken kann.

V. ANLAGEREGELN

Der OGAW hält die Anlageregeln der europäischen Richtlinie 2009/65/EG ein. Der OGAW kann vom 5-10-40-Verhältnis abweichen, indem er mehr als 35 % seines Nettovermögens in zulässige Finanztitel und Geldmarktinstrumente investiert, die von zugelassenen Staaten oder staatlichen oder quasistaatlichen Stellen begeben oder garantiert werden.

VI. GESAMTRISIKO

Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos: Der OGAW stützt sich zur Berechnung des Gesamtrisikos des OGAW in Verbindung mit Finanzkontrakten auf die Anlagemethode.

VII. REGELN FÜR DIE BEWERTUNG UND VERBUCHUNG DER VERMÖGENSWERTE

• Regeln für die Bewertung der Vermögenswerte:

Die im Portfolio des OGAW gehaltenen Wertpapiere werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert der Aktienklasse O EUR des Master-OGAW Edmond de Rothschild Fund – Income Europe bewertet.

• Verbuchungsmethode:

Der OGAW handelt in Übereinstimmung mit den in der geltenden gesetzlichen Regelung enthaltenen Bilanzierungsvorschriften und insbesondere mit dem zugehörigen Kontenplan.

Für die Rechnungslegung des OGAW wird die Referenzwährung Euro verwendet.

Zinsen werden nach der Methode der vereinnahmten Zinsen verbucht.

Die Gesamtheit der Geschäfte wird unter Ausschluss der Kosten (Kostenausgrenzung) verbucht.

Der Wert aller auf eine andere Währung als den Euro lautenden Wertpapiere wird am Bewertungsdatum in Euro umgerechnet.

VIII. VERGÜTUNG

Edmond de Rothschild Asset Management (France) verfügt über eine Vergütungspolitik, die den Vorschriften der europäischen Richtlinie 2009/65/EG („OGAW-V-Richtlinie“) und Artikel 321-125 des Règlement Général AMF entspricht, die auf OGAW angewendet werden. Die Vergütungsrichtlinien befürworten ein solides und effizientes Risikomanagement und fördern nicht das Eingehen von Risiken, die mit den Risikoprofilen des OGAW, den sie verwaltet, unvereinbar wären. Die Verwaltungsgesellschaft hat geeignete Maßnahmen eingeführt, die es ermöglichen, jegliche Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Vergütungspolitik besteht für die Gesamtheit der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft, denen ein wesentlicher Einfluss auf das Risikoprofil des OGAW zugeschrieben wird und die jedes Jahr mithilfe eines Verfahrens identifiziert werden, an dem die Personalabteilung, die Risikoabteilung und die Konformitätsabteilung mitwirken, darin, dass ein Teil ihrer Vergütung (der in angemessenem Verhältnis zur festen Vergütung stehen muss) variabel ist und erst nach drei Jahren ausgezahlt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, keinen Vergütungsausschuss auf der Ebene der Verwaltungsgesellschaft einzusetzen, sondern diese Aufgabe an die Muttergesellschaft Edmond de Rothschild (France) zu delegieren. Der Vergütungsausschuss ist gemäß den Grundsätzen in der Richtlinie 2009/65/EG organisiert.

Einzelheiten zur Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft finden Sie auf der Website der Gesellschaft: <http://www.edmond-de-rothschild.com/site/France/fr/asset-management>. Ein schriftliches Exemplar der Politik ist auf formlose Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft kostenfrei erhältlich.

IX. Zusätzliche Informationen für Anleger mit Sitz in EU/EWR-Ländern, in denen der Fonds zum Vertrieb zugelassen ist

Einrichtungen für Anleger gemäß Art. 92(1) a) der Richtlinie 2009/65/EG (in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung) zur:

1. Verarbeitung der Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge und Leistung weiterer Zahlungen an die Anteilseigner für Anteile des OGAW

EDMOND DE ROTHSCHILD PATRIMOINE

- Information der Anleger darüber, wie Aufträge erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden
- Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten
- Versorgung der Anleger mit den in Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen
- Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtungen erfüllen, auf einem dauerhaften Datenträger.
- Fungieren als Ansprechpartner für Mitteilungen gegenüber der zuständigen nationalen Behörde.

Ansprechpartner für Aufgabe 1.:

Edmond de Rothschild (France)

Adresse: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré 75401 Paris Cedex 08

Ansprechpartner für Aufgaben 2. bis 6.:

Edmond de Rothschild Asset Management (France)

Adresse: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré 75401 Paris Cedex 08

E-Mail: contact-am-fr@edr.com

Neben dem Vorstehenden enthält dieser Anhang zusätzliche Informationen für Anleger in den folgenden Rechtsordnungen:

- **Deutschland**

Darüber hinaus werden Anleger in der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Fällen mittels eines dauerhaften Datenträgers (§ 167 KAGB) informiert:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile;
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder seine Abwicklung;
- Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht übereinstimmen, wesentliche Anlegerrechte betreffen oder sich auf die Vergütung und Erstattung von Aufwendungen beziehen, die aus dem Vermögenspool gezahlt oder getätigt werden können;
- Verschmelzung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds;
- Die Umwandlung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

ANHANG II

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Edmond de Rothschild Patrimoine
Unternehmenskennung (LEI-Code): 96950077DAP667ABQM356

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Dieser OGAW ist ein Feeder-Fonds des Teilfonds der SICAV luxemburgischen Rechts Edmond de Rothschild Fund – Income Europe (Aktienklasse O EUR). Er wird zu mindestens 85 % in seinen Master-OGAW und zusätzlich in liquide Mittel investiert.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

X Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 17 % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Erinnerung an die Anlagestrategie des Master-OGAW:

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, die durch unser ESG-Analysemodell (Environment, Social, Governance) identifiziert wurden, wie z. B.:

- Umwelt: Umweltmanagementstrategie, Energieverbrauch, Ausstoß von Treibhausgasen, Wasser, Abfall, Umweltverschmutzung, Umweltauswirkungen
- Soziales: Arbeitsplatzqualität, Personalmanagement, soziale Auswirkungen, Beziehungen zu Interessengruppen, Gesundheit und Sicherheit.

Es wurde kein Referenzindex bestimmt, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Erinnerung an die Anlagestrategie des Master-OGAW:

Die Manager haben Zugang zu Tools für die Beobachtung des Portfolios, die Klima- und ESG-Indikatoren liefern, wie z. B. die CO₂-Bilanz oder die Temperatur des Portfolios, das Engagement in den verschiedenen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie das Umwelt- und Sozialrating der Anlagen. Unsere Tools ermöglichen eine konsolidierte Sicht des Portfolios sowie eine Analyse der einzelnen Emittenten. Unsere firmeneigene und/oder von externen Anbietern stammende ESG-Analyse vergibt auch ein Rating für jedes der vom Fonds beworbenen Umwelt- und Sozialthemen, die den Managern zugänglich sind.

In Bezug auf das SRI-Label erwähnt der Wirkungsbericht 2 ESG-KPIs, die wir im Vergleich zum Referenzindex übertreffen wollen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Erinnerung an die Anlagestrategie des Master-OGAW:

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds zielen darauf ab, einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN Sustainable Development Goals, SDGs) in den Bereichen Umwelt, Soziales und Gesellschaft zu leisten, dabei keine erheblichen Beeinträchtigungen zu verursachen und die Mindeststandards der Unternehmensführung einzuhalten.

Die Beschreibung der von Edmond de Rothschild Asset Management (Frankreich) festgelegten Methodik für nachhaltige Investitionen ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbar: <https://www.edmond-de-rothschild.com/SiteCollectionDocuments/Responsible-investment/OUR%20ENGAGEMENT/FR/EdRAM-Definition-et-methodologie-Investissement-durable.pdf>

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Erinnerung an die Anlagestrategie des Master-OGAW:

Die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen stellen sicher, dass sie kein nachhaltiges Anlageziel erheblich beeinträchtigen, insbesondere:

- über die Anwendung der Ausschlusspolitik von Edmond de Rothschild Asset Management (France), die umstrittene Waffen, Tabak, Kraftwerkskohle und unkonventionelle fossile Brennstoffe umfasst,
- indem sichergestellt wird, dass keine Investitionen in Unternehmen erfolgen, die gegen den UN Global Compact verstoßen.¹

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Erinnerung an die Anlagestrategie des Master-OGAW: Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden im Rahmen des Anlageprozesses des Fonds und unseres ESG-Ratingmodells berücksichtigt und sind auch in unserer Definition von nachhaltigen Investitionen enthalten (siehe die Beschreibung der Methodik für nachhaltige Investitionen, die auf der Website verfügbar ist). Sie werden in die Tools zur Überwachung des Portfolios einbezogen und vom Managementteam und der Risikoabteilung überwacht.

Darüber hinaus werden gemäß den Anforderungen des SRI-Siegels die schlechtesten ESG-Ratings (20 % des Anlageuniversums) sowie die schwerwiegendsten Kontroversen ausgeschlossen, um nachteilige Auswirkungen zu begrenzen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Erinnerung an die Anlagestrategie des Master-OGAW: Die Manager wählen nachhaltige Investitionen aus, die mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit nicht.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

¹ UN Global Compact: Eine im Jahr 2000 von den Vereinten Nationen ins Leben gerufene Initiative, die Unternehmen weltweit dazu bewegen soll, sozial verantwortlich zu handeln, indem sie sich verpflichten, verschiedene Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, internationale Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung zu berücksichtigen und zu fördern.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen, wobei sie alle Unternehmen ausschließen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact verstoßen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja,

Erinnerung an die Anlagestrategie des Master-OGAW: Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er in erster Linie die Ausschlusspolitik von Edmond de Rothschild Asset Management (France) anwendet, insbesondere in Bezug auf Kraftwerkskohle und umstrittene Waffen. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch im Rahmen des firmeneigenen oder externen Modells zur ESG-Analyse der Emittenten berücksichtigt und wirken sich auf die Umwelt- und Sozialratings sowie das ESG-Gesamtrating aus.

Die regelmäßigen Berichte des Teilfonds, die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088, der so genannten Offenlegungsverordnung, unter anderem darlegen, inwieweit ökologische oder soziale Merkmale eingehalten werden, sind auf der Website www.edmond-de-rothschild.com auf der Registerkarte „Fund Center“ abrufbar.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Erinnerung an die Anlagestrategie des Master-OGAW:

Die ESG-Strategie des Teilfonds zielt darauf ab, Anlagechancen zu identifizieren, indem Unternehmen mit positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen und einer guten nichtfinanziellen Performance ermittelt werden. Sie zielt auch auf die Erkennung von nichtfinanziellen Risiken ab, die sich aus finanzieller Sicht bemerkbar machen könnten.

Zu diesem Zweck stützt sich der Teilfonds auf ein internes oder von einer externen Ratingagentur bereitgestelltes ESG-Rating, kombiniert mit einer Negativfilterung, die anhand einer von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Ausschlussliste durchgeführt wird, die auf ihrer Website verfügbar ist.

Die ESG-Kriterien werden in jeder Phase des Anlageprozesses mit der Festlegung eines zulässigen Universums (Eliminierung des untersten Quintils aus dem ESG-gefilterten Universum) und Bottom-up-Research und -Analysen unter Einbeziehung von ESG-Research-Anbietern mit einer aktiven Position in Bezug auf Dialog und Engagement berücksichtigt.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Erinnerung an die Anlagestrategie des Master-OGAW: Mindestens 90 % der Gesellschaften im Portfolio weisen ein internes oder durch eine externe Ratingagentur bereitgestelltes ESG-Rating auf.

Nach Anwendung dieses Verfahrens wird das Anlageuniversum um mindestens 20 % reduziert, indem die schlechtesten nicht finanziellen Ratings gemäß einem Best-in-Universe-Ansatz ausgeschlossen werden.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Darüber hinaus umfasst das Titelauswahlverfahren auch ein Negativscreening zum Ausschluss von Unternehmen, die gemäß der Definition in den einschlägigen internationalen Konventionen an der Herstellung kontroverser Waffen beteiligt sind, sowie von Unternehmen, die in Kraftwerkskohle, Tabak und unkonventionellen fossilen Brennstoffen engagiert sind, in Übereinstimmung mit der auf der Website von Edmond de Rothschild Asset Management (France) verfügbaren Ausschlusspolitik. Dieses Negativscreening führt zu einer Verminderung des Nachhaltigkeitsrisikos.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Erinnerung an die Anlagestrategie des Master-OGAW:

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 20 % für die Reduzierung des Anlageuniversums vor der Anwendung dieser Anlagestrategie.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Erinnerung an die Anlagestrategie des Master-OGAW:

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden durch eine umfassende Analyse der Unternehmensführungskomponente im Rahmen der ESG-Analyse des Emittenten sowie durch die Berücksichtigung der Kontroversen, die den Emittenten betreffen, bewertet. Ein Mindestrating für die Unternehmensführung, das aus unserer internen ESG-Analyse oder von einem externen Anbieter stammt, wird auf die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds angewendet.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der OGAW investiert mindestens 85 % in den Master-OGAW. Die nachstehenden Grenzwerte sind daher die für den Master-OGAW angegebenen Grenzwerte, die anteilig auf die Mindestbeteiligungsschwelle des Feeder-OGAW angerechnet werden.

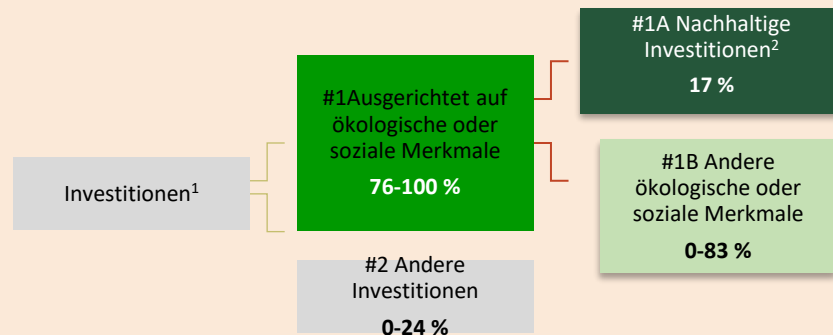
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale Umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Investitionen zu Absicherungszwecken und als zusätzliche liquide Mittel gehaltene Barmittel.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Erinnerung an die Anlagestrategie des Master-OGAW:

Derivate auf Einzeltitel nur als Long-Engagements (insbesondere Optionen, Futures, CDS, CFD usw.) werden im Rahmen der firmeneigenen ESG-Analysenmethoden und der Berechnung des Anteils der nachhaltigen Investitionen des Fonds gemäß der Offenlegungsverordnung berücksichtigt. Die Engagement- und Absicherungseffekte von Derivaten auf Einzeltitel mit demselben Basiswert werden verrechnet.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Um die Vorgaben der EU-Taxonomie zu erfüllen, beinhalten die Kriterien für **fossiles Gas**

Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Stromerzeugung oder kohlenstoffarme Kraftstoffe bis Ende 2035. Mit Blick auf die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Vorschriften für die nukleare Sicherheit und die Abfallentsorgung.

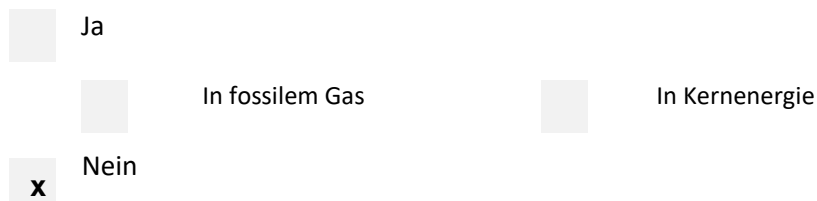
Befähigende Aktivitäten

befähigen weitere Aktivitäten direkt dazu, einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung eines Umweltziels zu leisten.

Übergangstätigkeiten sind Aktivitäten, für die es noch keine kohlenstoffarmen Alternativen gibt und deren Treibhausgasemissionswerte unter anderem der besten erreichbaren Performance entsprechen.

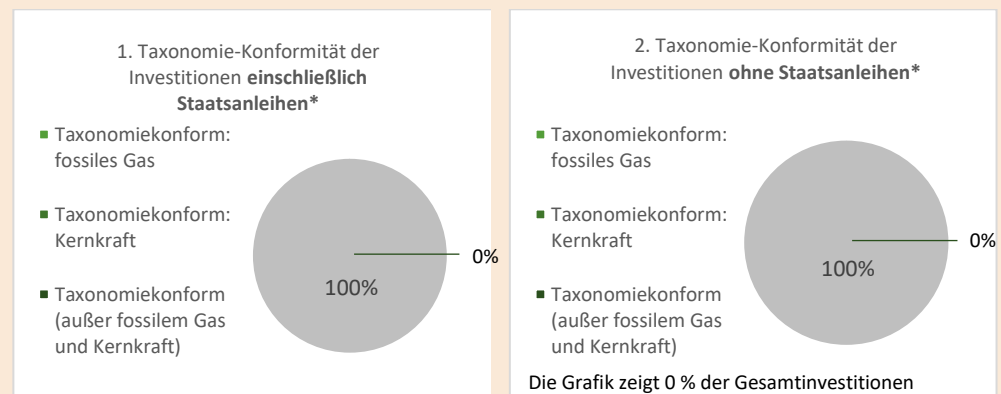
Da wir derzeit nicht in der Lage sind, auf zuverlässige Daten zuzugreifen, um den Anteil der Investitionen zu bewerten, die zulässig oder mit der EU-Taxonomieverordnung konform sind, ist der Fonds zum jetzigen Zeitpunkt nicht in der Lage, die zugrunde liegenden Investitionen, die als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, vollständig und genau in Form eines Mindestausrichtungsprozentsatzes gemäß einer strengen Auslegung von Artikel 3 der oben genannten Verordnung zu berechnen. Derzeit strebt der Fonds keine Anlagen an, die einen Beitrag zu den Umweltzielen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel leisten. Daher liegt der Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen derzeit bei 0 %.

● Hat das Finanzprodukt in fossile Gas- und/oder Kernenergieaktivitäten investiert, die der EU-Taxonomie entsprechen ¹?



Aufgrund des derzeitigen Stands der von den Unternehmen bereitgestellten nichtfinanziellen Informationen sind wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der Lage, die zugrunde liegenden Investitionen, die den Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie inhärent sind, gemäß der EU-Taxonomie genau zu identifizieren und zu qualifizieren.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



**Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

¹ Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Nuklearenergie werden nur dann mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und keinem Ziel der EU-Taxonomie erheblichen Schaden zufügen - siehe die Erläuterung am linken Rand. Alle Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, sind in der delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Erinnerung an die Anlagestrategie des Master-OGAW: 0 %



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht taxonomiekonform sind, beträgt: 17 %

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?



nicht anwendbar



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst: die zu Absicherungszwecken getätigten Investitionen und die als zusätzliche liquide Mittel gehaltenen Barmittel in Bezug auf den Master-OGAW.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzindex bestimmt, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

nicht anwendbar

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

nicht anwendbar



Sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Das Symbol steht für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.edmond-de-rothschild.com/fr/asset-management/sustainability-in-action>

<https://funds.edram.com/funds-list>

Edmond de Rothschild Patrimoine

FONDS COMMUN DE PLACEMENT

GESCHÄFTSORDNUNG

KAPITEL I

VERMÖGEN UND ANTEILE

Artikel 1 - Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Anteil am Vermögen des Fonds (bzw. des Teilfonds) entspricht. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Fondsvermögen im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile.

Die Laufzeit des Fonds beträgt 99 Jahre ab seiner Gründung, sofern er nicht vorzeitig aufgelöst wird oder seine Laufzeit gemäß den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung verlängert wird.

Die Merkmale der verschiedenen Anteilklassen und die Bedingungen für deren Erwerb sind im vereinfachten Verkaufsprospekt sowie im Verkaufsprospekt des FCP näher erläutert.

Möglichkeit der Zusammenlegung oder Spaltung von Anteilen.

Der FCP verfügt über 3 Anteilklassen: die thesaurierenden Klassen „A“ und „I“ und die ausschüttende Klasse „D“.

Die Anteile der Klassen „D“ und „I“ können durch Beschluss des Führungsorgans der Verwaltungsgesellschaft in Tausendstel gestückelt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden. Die Anteile der Klasse „A“ können durch Beschluss des Führungsorgans der Verwaltungsgesellschaft in Zehntausendstel gestückelt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten auch für die Anteilsbruchteile, deren Wert stets anteilig dem Wert jenes Anteils entspricht, den sie repräsentieren. Sofern nicht anders vereinbart, gelten alle weiteren Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Anteile auch für die Anteilsbruchteile, ohne dass dies einer weiteren Präzisierung bedarf.

Das Führungsorgan der Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile schließlich auf eigenen Beschluss durch die Schaffung neuer Anteile teilen, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

Der OGAW ist ein Zufluss-FCP. Die Anteilinhaber des Zufluss-OGAW profitieren von denselben Informationen wie die Anteilinhaber des Master-OGAW.

Artikel 2 – Mindestvermögen

Wenn das Fondsvermögen unter 300.000 Euro sinkt, dürfen keine Anteile zurückgenommen werden. Liegt das Vermögen 30 Tage lang unter diesem Betrag, trifft die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Vorkehrungen, um die Liquidation des betreffenden OGAW einzuleiten oder um eine der in Artikel 411-16 des Règlement Général AMF angeführten Maßnahmen umzusetzen (Umwandlung des OGAW).

Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag von Anteilinhabern und auf Grundlage ihres Nettoinventarwerts, zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren, ausgegeben.

Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Verkaufsprospekt angegeben sind.

Gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften kann die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse beantragt werden.

Die Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts vollständig eingezahlt sein. Dies kann gegen Barzahlung und/oder Einbringung von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, angebotene Wertpapiere abzulehnen. Sie verfügt dazu über eine Frist von 7 Tagen ab Hinterlegung, innerhalb der sie ihre Entscheidung bekannt geben muss. Nimmt sie die Wertpapiere an, werden diese gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Zeichnung erfolgt auf Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Rücknahmen können ebenfalls in Form von Sachleistungen erfolgen. Entspricht die Rücknahme in Sachwerten einem repräsentativen Anteil des Vermögens im Portfolio, so muss nur die vom ausscheidenden Inhaber unterzeichnete schriftliche Vereinbarung vom OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden. Wenn die Rücknahme in Sachwerten keinen repräsentativen Anteil an den Vermögenswerten des Portfolios darstellt, müssen alle Inhaber ihre

schriftliche Vereinbarung unterzeichnen, die den ausscheidenden Inhaber ermächtigt, die Rücknahme seiner Anteile gegen bestimmte, in der Vereinbarung ausdrücklich festgelegte Vermögenswerte zu erhalten.

Ist der Fonds ein ETF, können Rücknahmen auf dem Primärmarkt mit Zustimmung der Vermögensverwaltungsgesellschaft und unter Berücksichtigung des Interesses der Anteilinhaber unter den im Verkaufsprospekt oder in den Bestimmungen des Fonds festgelegten Bedingungen erfolgen. Die Vermögenswerte werden anschließend vom Inhaber des Emittentenkontos zu den im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegten Bedingungen geliefert.

Im Allgemeinen werden die rückgekauften Vermögenswerte gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet und die Zeichnung erfolgt auf Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Die Rücknahmen werden vom Inhaber des Ausgabekontos innerhalb einer Frist von maximal fünf Tagen nach Bewertung der Anteile vorgenommen.

Wenn die Rückzahlung im Falle von außergewöhnlichen Umständen jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds erfordert, kann diese Frist auf maximal 30 Tage verlängert werden.

Außer im Falle der Erbfolge oder Schenkung unter Lebenden ist die Abtretung oder die Übertragung von Anteilen zwischen Inhabern oder von Inhabern an Dritte einer Rücknahme mit anschließender Zeichnung gleichzusetzen. Wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Begünstigte den Abtretungs- oder Übertragungsbetrag gegebenenfalls aufstocken, damit mindestens die Höhe des im Verkaufsprospekt verlangten Mindestzeichnungsbetrags erreicht wird.

Gemäß Artikel L.214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier) können die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds (FCP) sowie die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und es im Interesse der Anteilinhaber ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen „Gates“-Mechanismus einsetzen, der ermöglicht, die Rücknahmeanträge der Anteilinhaber des betreffenden Fonds auf mehrere Nettoinventarwerte zu verteilen, wenn sie objektiv eine bestimmte Höhe überschreiten. Die Obergrenze, ab der die "Gates" ausgelöst werden können, muss im Hinblick auf die Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds, seine Verwaltungsausrichtung und die Liquidität der Vermögenswerte im Portfolio angemessen begründet werden. Die Obergrenze für Rücknahmen von der Verwaltungsgesellschaft angewendet werden, wenn die auslösende Schwelle erreicht ist. Dieser Schwellenwert ist im Abschnitt **„Mechanismus der Obergrenze für Rücknahmen („Gates“)** des Fondsprospekts angegeben. Falls der betreffende Fonds über mehrere Anteilklassen verfügt, ist die auslösende Schwelle für das Verfahren für alle Anteilklassen des Fonds gleich.

Die auslösende Schwelle entspricht dem Verhältnis zwischen:

- der an einem bestimmten Zentralisierungstag festgestellten Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Rücknahmen und dem Gesamtbetrag der Zeichnungen und
- dem Nettovermögen des Fonds.

Die Schwelle gilt für die zentralisierten Rücknahmen bezüglich des gesamten Vermögens des Fonds und nicht jeweils für die einzelnen Anteilklassen des Fonds.

Wenn die Rücknahmeanträge die auslösende Schwelle der „Gates“ überschreiten, kann die Verwaltungsgesellschaft dennoch beschließen, Rücknahmeanträge anzunehmen, die über die vorgesehene Obergrenze hinausgehen und somit mitunter gesperrte Aufträge teilweise oder vollständig ausführen.

Während des Zeitraums der Anwendung des „Gates“-Mechanismus werden Rücknahmeanträge von Anteilhabern des Fonds, die Rücknahmen zum selben Nettoinventarwert beantragt haben, proportional zu ihren Anträgen ausgeführt. Der auf diese Weise nicht ausgeführte Anteil des Rücknahmeantrags hat bei später eingereichten Rücknahmeanträgen keinen Vorrang. Die nicht ausgeführten und automatisch aufgeschobenen Anteile von Rücknahmeanträgen können seitens der Anteilinhaber nicht zurückgezogen werden.

Die maximale Dauer der Anwendung des Mechanismus der Obergrenze für Rücknahmen ist auf 20 Nettoinventarwerte über drei Monate festgelegt.

Die maximale Dauer der Anwendung der Obergrenze für Rücknahmen darf einen Monat nicht überschreiten.

Zeichnungs- und Rücknahmetransaktionen für dieselbe Anzahl von Anteilen auf der Grundlage desselben Nettoinventarwerts und für denselben Anteilinhaber oder denselben wirtschaftlichen Eigentümer (sogenannte Hin- und

Rücktransaktionen) unterliegen nicht den „Gates“. Diese Ausnahme gilt auch für den Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse zum selben Nettoinventarwert über denselben Betrag und für denselben Anteilinhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer.

Wenn das Nettovermögen des Anlagefonds (FCP) (bzw. eines Teilfonds) unter dem vorgeschriebenen Betrag liegt, kann keine Rücknahme von Anteilen vorgenommen werden (ggf. im betroffenen Teilfonds).

Mögliche Mindestzeichnungsanforderungen gemäß den Modalitäten im Prospekt.

Der OGAW kann die Ausgabe von Anteilen gemäß Artikel L.214-8-7 Absatz 3 des Code Monétaire et Financier vorübergehend oder endgültig, teilweise oder vollständig aussetzen, wenn objektive Umstände vorliegen, die zur Schließung von Zeichnungen führen, z. B. eine maximale Anzahl von ausgegebenen Anteilen, eine maximale Anzahl von Vermögenswerten oder der Ablauf einer festgelegten Zeichnungsfrist. Der Einsatz dieses Instruments ist Gegenstand von Informationen für die bestehenden Inhaber über seine Aktivierung sowie über den Schwellenwert und die objektive Situation, die zur Entscheidung über eine teilweise oder vollständige Schließung führen kann. Im Falle einer teilweisen Schließung werden in diesen Informationen ausdrücklich die Bedingungen festgelegt, unter denen bestehende Inhaber während der Dauer einer solchen teilweisen Schließung weiterhin zeichnen können. Die Anteilinhaber werden auch über die Entscheidung des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft informiert, die Zeichnung ganz oder teilweise zu beenden (wenn sie die Auslöseschwelle unterschreitet) oder nicht zu beenden (im Falle einer Änderung des Schwellenwerts oder einer objektiven Situation, die zur Aktivierung dieses Instruments geführt hat). Eine Änderung der angeführten objektiven Situation oder des Schwellenwerts zur Auslösung des Instruments muss immer im Interesse der Anteilinhaber erfolgen. Die Informationen müssen in jedem Fall die genauen Gründe für diese Änderungen erläutern.

Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt angeführten Bewertungsregeln.

KAPITEL II

FUNKTIONSWEISE DES FONDS

Artikel 5 – Die Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Zielsetzung durch die Verwaltungsgesellschaft verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt stets im alleinigen Interesse der Anteilinhaber und ist allein berechtigt, die Stimmrechte auszuüben, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbunden sind.

Artikel 5 bis – Vorschriften zum Betrieb

Die Instrumente und Einlagen, die in das Vermögen des OGAW aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagevorschriften sind im vollständigen Verkaufsprospekt aufgeführt.

Artikel 5 ter – Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem

Anteile können zum Handel an einem geregelten Markt und/oder einem multilateralen Handelssystem gemäß den geltenden Vorschriften zugelassen werden. Hat ein FCP, dessen Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, ein auf einem Index basierendes Anlageziel, muss der Fonds über ein System verfügen, das sicherstellt, dass der Preis seiner Anteile nicht wesentlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

Artikel 6 – Die Depotbank

Die Depotbank nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch die geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen sowie durch vertragliche Vereinbarung von der Verwaltungsgesellschaft übertragen wurden. Insbesondere vergewissert sie sich, dass die Entscheidungen der Portfolioverwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß erfolgen. Sie muss gegebenenfalls alle Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, die sie für zweckmäßig hält. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die AMF.

Der Fonds ist ein Zufluss-OGAW und die Verwahrstelle hat daher mit der Verwahrstelle des Master-OGAW einen Informationsaustauschvertrag abgeschlossen (oder, wenn sie auch Verwahrstelle des Master-OGAW ist, hat sie entsprechende Bestimmungen aufgestellt).

Artikel 7 – Der Abschlussprüfer

Das Kontrollorgan der Verwaltungsgesellschaft bestellt nach Abstimmung mit der AMF einen Abschlussprüfer für die Dauer von sechs Geschäftsjahren.

Er zertifiziert die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Jahresabschlusses.

EDMOND DE ROTHSCHILD PATRIMOINE

Sein Mandat kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer hat der AMF unverzüglich alle Sachverhalte und Beschlüsse bezüglich des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zu melden, von denen er bei der Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis erlangt, die:

1. einen Verstoß gegen die für diesen Organismus maßgeblichen Rechtsvorschriften darstellen, der erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Lage, das Ergebnis oder das Vermögen haben kann;
2. die Bedingungen oder die Fortführung seines Betriebs beeinträchtigen können;
3. Anlass zu Vorbehalten oder zur Verweigerung des Bestätigungsvermerks geben.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Aufspaltungen erfolgen unter der Aufsicht des Abschlussprüfers.

Er schätzt jede Einlage oder Rücknahme in Form von Sachleistungen unter seiner Verantwortung, mit Ausnahme von Rücknahmen in Form von Sachleistungen für einen ETF auf dem Primärmarkt.

Er prüft/bescheinigt die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden anhand eines Arbeitsprogramms, das die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen enthält, vom Abschlussprüfer und vom Verwaltungsrat oder vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft in gegenseitigem Einverständnis festgelegt.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Vorabausschüttungen vorgenommen werden.

Seine Honorare sind in den Verwaltungskosten enthalten.

Der Fonds ist ein Zufluss-OGAW und der Prüfer hat einen Informationsaustauschvertrag mit dem Prüfer des Master-OGAW abgeschlossen.

Artikel 8 – Abschlüsse und Rechenschaftsbericht

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Jahresabschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des Fonds (ggf. in Bezug auf jeden Teilfonds) während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich unter der Aufsicht der Verwahrstelle ein Inventar der Vermögenswerte des OGA.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Dokumente für die Dauer von vier Monaten ab Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung der Anteilinhaber und teilt ihnen die Höhe der Erträge mit, auf die sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch per Post an die Anteilinhaber verschickt oder bei der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

KAPITEL III**VERWENDUNGSMODALITÄTEN FÜR DIE AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE****Artikel 9 –**

Ausschüttungsfähige Beträge	Anteilklassen „A“ und „I“	Anteilsklasse „D“
Zuweisung des Nettoertrags	Kapitalisierung	Ausschüttung
Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste	Kapitalisierung	Thesaurierung (vollständig oder teilweise) oder Ausschüttung (vollständig oder teilweise) oder Wiederanlage (vollständig oder teilweise) auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft

Hinsichtlich der ausschüttenden Anteile kann die Verwaltungsgesellschaft des OGAW die Durchführung einer oder mehrerer Vorabausschüttungen auf der Grundlage von durch den Abschlussprüfer bescheinigten Situationen beschließen.

KAPITEL IV**VERSCHMELZUNG – AUFSPALTUNG – AUFLÖSUNG – LIQUIDATION****Artikel 10 – Verschmelzung – Aufspaltung**

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vermögenswerte des Fonds vollständig oder teilweise in einen anderen OGAW oder AIF einbringen oder den Fonds in zwei oder mehr Fonds aufspalten.

Die Verschmelzungen oder Aufspaltungen dürfen frühestens nach entsprechender Unterrichtung der Anteilinhaber vorgenommen werden. Bei diesem Anlass wird eine neue Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl der Anteile ausgestellt.

Artikel 11 – Auflösung – Verlängerung

Wenn das Vermögen des Fonds (bzw. des Teilfonds) dreißig Tage lang unter der in vorstehendem Artikel 2 festgesetzten Höhe liegt, setzt die Verwaltungsgesellschaft die AMF darüber in Kenntnis und leitet, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Investmentfonds erfolgt, die Auflösung des Fonds (oder gegebenenfalls des Teilfonds) ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds (oder ggf. den Teilfonds) auch vorzeitig auflösen; in diesem Fall teilt sie den Anteilinhabern ihre Entscheidung mit, und Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den Fonds (bzw. den Teilfonds) auch auf, wenn die Rücknahme aller Anteile beantragt wird, wenn die Depotbank ihre Tätigkeit einstellt und keine andere Depotbank bestellt worden ist, oder bei Ablauf der Laufzeit des Fonds, wenn diese nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft macht der AMF schriftlich Mitteilung über das Datum und das gewählte Auflösungsverfahren. Anschließend übermittelt sie der AMF den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Der Beschluss muss mindestens drei Monate vor Ablauf der für den Fonds vorgesehenen Laufzeit gefasst und den Anteilinhabern sowie der AMF mitgeteilt werden.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle einer Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Funktionen des Liquidators. Falls dies nicht möglich ist, wird der Liquidator gerichtlich auf Antrag eines Stakeholders bestellt. Zu diesem Zweck werden diesem die umfassendsten Befugnisse für die Veräußerung der Vermögenswerte, die Befriedigung etwaiger Gläubiger und die Verteilung des verfügbaren Saldos an die Anteilinhaber in bar oder in Wertpapieren erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihre Funktionen bis zum Ende der Liquidationsmaßnahmen aus.

KAPITEL V

STREITIGKEITEN

Artikel 13 – Zuständigkeit – Gerichtsstand

Alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit dem Fonds, die sich während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation zwischen den Anteilhabern oder zwischen Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank ergeben, unterliegen der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte.